

inbetracht kommt, nicht ausreichen, so haben wir kein Mittel die Gesamthöhe der Schatzinkünfte aus der Grafschaft für irgend einen Zeitraum des 14. oder 15. Jahrhunderts festzustellen. Was sich aus den ebenfalls nicht lückenlosen Hausbüchern des 16. Jahrhunderts gewinnen läßt, wird besser bei der landständischen Steuer zusammengestellt.

Im Einzelnen läßt sich

1. über die Höhe des Schatzes noch Manches beibringen.

Der Willkür wurden hier, wie schon ausgeführt, frühzeitig Schranken gesetzt. Abgesehen von den Bestimmungen für den Bückener Vogt von 987 ist das früheste Beispiel einer Festlegung des Schatzbetrages in unseren Gegenden die Verpflichtung des Bischofs Gerhard von Verden, <sup>222)</sup> daß er zufrieden sein wolle in *prestacionibus advocacie XVIII den. tantum et tribus modiis Verdensibus avene et uno porco in advocacia Verdensi, tantum secundum quod antecessores . . . accipere consueverant de quolibet manso*. Wird ein Bürger in der Stadt Verden oder ein Vite außerhalb derselben eines Vergehens schuldig befunden, so will der Bischof sich begnügen *tali emenda, que per communem sententiam dictata fuerit et consueta*. Also keine willkürliche Erhöhung der Gerichtsbrüche seitens des Vogts.

Ähnliche Bestimmungen enthält eine Eventualkapitulation für bremische Erzbischöfe von 1306: <sup>223)</sup>

*De albo officio* <sup>224)</sup> *habebit archiepiscopus singulis annis de qualibet terra pro advocacia IV sol. pro porco et moderatam petitionem, de consensu tamen dominorum terre.* <sup>225)</sup> Weiter: *de advocatia a Langwedele usque in Ochmunde (die Dchtum) tribus vicibus* <sup>226)</sup> in

<sup>222)</sup> 1269. Oben S. 12. — <sup>223)</sup> v. Hodenberg, Stader Kopiar 69. —

<sup>224)</sup> *Offic. alb.* ein besonderer Verwaltungszweig bei Domkapiteln u. ä. (v. Inama-Sternegg a. a. O. 253, nach Cod. trad. Westf. II). Vgl. auch Schiller-Lübben, *Mndtsch. Hdwbch.*, unter *witammecht*. —

<sup>225)</sup> Die Stelle ist schwierig. Sind hier Landesherren gemeint, von denen der Erzbischof Vogteien etwa in Pfandbesitz hat? Oder *domini terre* = Besitzer der einzelnen *terrae*? — <sup>226)</sup> Vgl. die jährlichen 3 „Dinge“.